

Riesner & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
Riesner & Co., Riesa.

Amtsblatt

Preisprochelle
Nr. 20

Gemeinschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Mittwoch, 21. März 1894, Abends.

47. Jahrg.

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, 1 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Ringer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Führen Vergebung.

Die Führen der hiesigen städtischen Gasanstalt sollen für das Jahr 1894/95 an den Mindestfordernden, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl der Bewerber, vergeben werden. Nähere Auskunft erteilt Herr Gasanstalts-Inspector Storl und sind Angebote verschlossen mit der Bezeichnung „Führen-Vergabung“ betr. bis 27. März a. c. in der Geschäftsstelle der Gasanstalt einzureichen.

Riesa, den 20. März 1894.

Der Gasanstalts-Ausschuss.

E. Seidler, Vorsitzender.

Storl.

Holz-Versteigerung.

Sohrischer Revier. Gasthof „zur Königslande“ in Büllknitz.

Mittwoch, den 28. März 1894, Vorm. 9 Uhr.

296 Nm. kieferne Brennweite,
1232 „ „ Brennknüppel,
689 „ „ Keste,
1227 „ kiefernes Kistensystem.

Auf den Kahlschlägen der Abth. 3, 4 und 6.
(Am Artillerie-Schießplatz.)

Donnerstag, den 29. März 1894, Vorm. 9 Uhr.

178 Nm. kieferne Brennweite,
560 „ „ Brennknüppel,
474 „ „ Keste,
1320 „ kiefernes Kistensystem,
127 „ kieferne Stöße.

Freitag, den 30. März 1894, Vorm. 9 Uhr.

137 kieferne Langhauen I. Klasse,
23 „ „ II. „
86 „ „ III. „
34 „ „ IV. „

Bei der unterschiedlichen Qualität der Langhauen erscheint vorherige Besichtigung derselben besonders erwünscht.

Königl. Forstrevierverwaltung Sohrisch und Königl.

Forstrentamt Moritzburg, am 5. März 1894.

Eppendorff.

Mittelbach.

Auf den Kahl-
schlägen der Abth.
5, 29, 32 und 33.
(Am Artillerie-Schießplatz,
Strehlaer Feld.)

Die Stempelsteuer-Novelle.

* Noch vor Eintritt in die Osterferien hat der Reichstagsauschuss, der mit der Vorberatung der Stempelsteuer-Gesetzesnovelle betraut war, seine Arbeiten beendet und seinen Bericht drucken lassen. Da anzunehmen ist, daß das Plenum des Reichstages im Großen und Ganzen den Änderungen des Ausschusses zustimmen wird, so läßt sich jetzt bereits ein Bild von den Abänderungen gewinnen, die der Reichstag an der Stempelsteuer-Novelle vornimmt. Allgemein bekannt ist ja schon, daß Quittungs-, Check- und Frachtbriefsteuer abgelehnt worden sind. Bei der Besteuerung der Lotterieloose sind einige Änderungen vorgenommen. Einmal ist der Steuerfuß von 8 auf 10 M. vom Hundert erhöht und zwar bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abzügen von 50 Pf. (statt 40 in der Vorlage) für je 5 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Sodann sind den Spieleinlagen die Wettensätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleichgestellt. Die Steuerbefreiung für Lotterien zu wohltätigen Zwecken ist allerdings wesentlich ausgedehnt. Die Vorlage schließt solche Lotterien von der Besteuerung aus, sofern der Gesamtpreis der Loose die Summe von 5000 M. nicht übersteigt; die Kommission hat diesen Betrag auf 25000 M. erhöht.

Wesentlich mannigfaltiger sind die Umgestaltungen, die die vorgeschlagene Reform der Börsensteuer erfahren hat. Es sei hervorgehoben, daß, was zunächst die Besteuerung der Actien, Renten- und Schuldverschreibungen betrifft, die Bestimmung über die Befreiung von der Besteuerung der Actien im Tarif so gefaßt ist, daß inländische Actien und Actienantheilscheine, sowie Zertifikatscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere befreit sind, sofern sie von Actiengesellschaften ausgegeben werden, die nach der Entscheidung des Bundesraths gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn sachungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitalanlagen beschränken, auch bei Ausloosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zu liefern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Actiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein. — Den Bestimmungen über Actien, sowie Renten und Schuldverschreibungen ist eine Anmerkung angefügt, wonach es der Ausübung ausländischer Wertpapiere im Inlande gleich geachtet wird, wenn solche Wertpapiere, die durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabchlusses im Inlande wohnenden Käufer angeschafft sind, diesem aus dem Auslande überhandt oder von ihm oder von einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden. — Die Vorschrift über die Genusscheine ist dahin abgeändert, daß für solche Genusscheine, die als Ersatz an Stelle eingezogener Actien ausgegeben werden, 50 Pf. für alle übrigen und zwar inländische 3 M., ausländische 5 M. von jeder einzelnen Urkunde gesteuert werden sollen.

Bei den Vorschriften über die Kauf- und sonstigen

Anschaffungs-Geschäfte ist zunächst neu, daß bei Geschäften unter tausend Mark die Steuer von einem Werte von tausend Mark berechnet werden soll. Sodann ist für die Tarifnummer 4 a 1 und 2 eine Ermäßigung dahin festgesetzt, daß, wenn ein Käufer nachweislich im Arbitrageverkehr unter dieser Tarifnummer fallende Gegenstände im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt oder an dem einen Börsenplatz des Auslandes gekauft und an dem andern verkauft, sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Käufers um $\frac{1}{10}$ vom Tausend ermäßigt, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Coursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Käufer die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermäßigung ein, wenn An- und Verkäufe von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatige Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrath erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zuviel verwendeten Stempels erfolgt. — Des Weiteren ist festgesetzt, daß Kauf- und sonstige Anschaffungs-Geschäfte über Waaren auf eine fest bestimmte Lieferfrist oder mit einer fest bestimmten Lieferungsfrist, wenn dieselben gemäß seitens einer Börsenbehörde für solche Geschäfte festgesetzten Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine Feststellung von Terminpreisen erfolgt, einem Steuerfuß von $\frac{1}{10}$ vom Tausend, alle übrigen Kauf- und sonstigen Anschaffungs-Geschäften über Waaren, wenn dieselben gemäß seitens einer Börsenbehörde für solche Geschäfte festgesetzten Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, mit einem Satz von $\frac{1}{10}$ vom Tausend unterliegen. Schließlich ist noch neu, daß diese Abgabe nicht erhoben wird von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verloosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verloosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungs-Geschäfte.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Die Auswechslung der Ratifikationen zum deutsch-russischen Handelsvertrag hat Dienstag früh nach 8 Uhr im Auswärtigen Amte durch den Staatssekretär Freiherrn von Marschall und den russischen Botschafter Grafen Schadowow stattgefunden. Der Vertrag ist mit Dienstag in Kraft getreten. Daß die konservative Partei in dieser Thatsache nicht das Zeichen zum Niederlegen der Waffen erblickt, zeigt ein Artikel der „Kreuzzeitung“, in dem es heißt: „Nachdem dieser Kampf zum Abschluß gelangt ist, muß der zweite Theil des Dramas beginnen, und das ist der Kampf gegen die Parteien, die jene Politik im Namen des deutschen Volkes“ geschlossen haben. Hier gilt es jetzt, mit allem Nachdruck Abrechnung zu halten, wenn gleich die

Thatsachen an sich schon genügen werden, überall die wünschenswerthe Klarheit zu schaffen. . . . Vor allen Dingen kommt es jetzt darauf an, die handelsvertragsfreundliche Mehrheit nicht eher aus der Besetzungslinie zu lassen, bis der Tag des entscheidenden Kampfes kommen wird, und dieser Zeitpunkt liegt ja nicht gar so fern; Jahre sind keine Ewigkeiten! Es gilt nunmehr den Vernichtungskampf gegen den kapitalistischen Liberalismus und Alles, was sonst noch zu ihm schwört, zum Austrag zu bringen, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß es in unserer Vaterlande immer noch Elemente giebt, die in Verkennung der realen Bedürfnisse der deutschen produktiven Arbeit der liberalen freihändlerischen Phrasen in entscheidenden Augenblicken Heeresfolge leisten. Scharf müssen sich die Geister schärfen, dann erst wird unser Vaterland sich wieder jener ruhigen und gedeihlichen Entwicklung erfreuen, die es dem ersten Staatsmanne des neugegründeten Deutschen Reiches zu danken hatte. — Durch Kampf um Sieg; das sei's Pamer!“ Das klingt sehr kriegerisch und kampfeulustig.

„Aus einem Spezialfalle“, d. h. man hatte einen „Schmal“ in einen „Göge“ umgewandelt, hat der preussische Minister des Innern Veranlassung genommen, die Regierungspräsidenten darauf hinzuweisen, daß Anträgen auf Abänderung von Familiennamen nicht ohne hinreichende Gründe stattzugeben ist, und daß derartige Anträge in der Regel als hinreichend begründet nicht anzusehen sein werden, wenn es sich z. B. wesentlich darum handelt, zum Zwecke des leichteren Fortkommens oder mit Rücksicht auf die antiemittliche Bewegung einen die jüdische Abstammung kennzeichnenden Namen mit einem anderen zu vertauschen.

Wie wir vor einiger Zeit berichteten, war im ärztlichen Bezirksverein in Leipzig von einigen Militärärzten der Reserve der Antrag gestellt worden, zwei Mitglieder, welche sich offen zur sozialdemokratischen Partei bekannten, aus dem Verein auszuschließen, da sonst sämtliche Militärärzte der Reserve gezwungen seien, ihren Austritt aus dem Verein zu erklären. In seiner letzten Sitzung nun hat der ärztliche Bezirksverein nahezu einstimmig den Ausschluß der beiden Mitglieder abgelehnt. Maßgebend für diese Entscheidung waren besonders die Folgen, die ein zustimmender Beschluß im Gefolge habe. Auch sei der ärztliche Bezirksverein kein politischer, sondern ein Berufsverein, der sich nicht um die politische Meinung seiner Mitglieder zu kümmern habe. Auf den weiteren Verlauf der Angelegenheit darf man gespannt sein.

Prinz Reuß, der deutsche Botschafter in Wien, wird auch Ueberreichung seines Abberufungsaktes seinen Wohnsitz zu Trebtschen in der Mark Brandenburg, eine Meile von Jülichau entfernt, nehmen.

Nach dem Reichshaushalts-Gesetz für 1894/95 belaufen sich die Ueberweisungen an die Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer, aus dem Ertrage der Verbrauchsabgaben für Branntwein und des Zuschlags dazu, sowie aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben auf 355450000 Mark, die Matritular-Beiträge hingegen auf 397497420 M., so daß die Bundesstaaten 42047420 M. mehr an das Reich herauszahlen müssen, als sie von diesem erhalten. In dem Etat des laufenden Etatsjahres betragen